S 21 R 430/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Behinderte Menschen können für die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstelle vorläufig einen Anspruch auf Gewährung von Fahrdienstleistungen, beispielsweise in Form der Übernahme von Taxikosten haben, solange der Träger der beruflichen Rehabilitation über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Kauf eines Kfz noch nicht rechtskräftig entschieden hat.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 430/23 ER
Datum	20.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Leistungen zur Teilhabe nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen und dem Antragsteller bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens die fÃ¼r die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstelle und zurÃ¼ck notwendigen Fahrdienstleistungen, beispielsweise in Form der Ãbernahme von Taxikosten, zu erbringen.

Dies gilt, bis die Antragsgegnerin Ã¼ber den Antrag des Antragstellers auf GewÃ¤hrung von Kraftfahrzeughilfe in Gestalt einer Investitionsbeihilfe zur Anschaffung eines gebrauchten Kfz rechtskrÃ¤ftig

entschieden hat und der Antragsteller die in dem entsprechenden Kfz-Hilfebescheid ggfs. ausgewiesenen Leistungen tatsÃ¤chlich nutzen kann.

Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers trÃ¤gt die Antragsgegnerin.

Â

GrÃ¼nde

I.

Der am 00.00.0000 geborene Antragsteller begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt einer Investitionshilfe zur Anschaffung eines Kfz, um die Wege zwischen seinem Wohnort und seiner Arbeitsstelle in B. weiterhin zurÃ¼cklegen zu kÃ¶nnen.

UrsprÃ¼nglich hatte der Antragsteller mit Antrag vom 06.05.2020 die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beantragt. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 00.00.0000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag wegen der NichterfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Bereits in einem frÃ¼heren Verfahren sei festgestellt worden, dass der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung bereits am 31.08.2014 dauerhaft eingetreten sei. Aus den medizinischen Unterlagen insgesamt ergÃ¤ben sich keine sicheren Anhaltspunkte fÃ¼r einen anderen Leistungsfall oder eine wesentliche Besserung seit der Begutachtung im Mai 2016. Die volle Erwerbsminderung liege somit seit dem 31.08.2014 dauerhaft vor.

Der Antragsteller ist seit dem 01.02.2022 fÃ¼r die Firma Reisedienst H., A.-straÃe N01 in N02 B. unbefristet, ungekÃ¼ndigt und in Vollzeit als Berufskraftfahrer/Busfahrer beschÃ¤ftigt. Die Fahrstrecke zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstelle betrÃ¤gt ca. 8 km.

Der Antragsteller beantragte am 09.03.2023 bei der Antragsgegnerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt von finanzieller Hilfe zu den Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeuges (Kfz). Er beabsichtige, einen Gebrauchtwagen, Baujahr 08/2021, Citroen C5 Aircross Hybrid zum Preis von 29.990,-â¬, Neupreis ca. 39.900,-â¬, zu erwerben. Er habe noch keinen Kaufvertrag unterschrieben, sondern nur im Internet geschaut und mehrere Angebote herausgesucht.

Er verfÃ¼ge aktuell Ã¼ber einen PKW Citroen C5, Baujahr 2002 Automatik mit zahlrechen Defekten und Fehlern, Kilometerstand 352.740 km im MÃ¤rz 2023. Er kÃ¶nne das Fahrzeug nicht mehr benutzen. Zur BegrÃ¼ndung gab er an: â€Zu viele Reparaturen, wie z.B. Turbolader keine Leistung, Motorabdichtung, neue

Servopumpe der Lenkung, LuftladekÃ¼hler undicht, Swirldose defektâ¦ u.v.m. Reparaturen wÃ¤ren teurer als der Zeitwert und ohne Garantie, dass nicht noch mehr kaputt geht, habe erst TeilspÃ¼lung Getriebe machen lassen.â

Dem Antrag fÃ¼gte er eine Kopie der Zulassungsbescheinigung bei, ebenso eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vom 00.00.0000, eine Ã¤rztliche Bescheinigung von Dr. R. vom 00.00.0000, die Bescheinigung Ã¼ber die Ã¤rztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung) des Betriebsarztes J. vom 00.00.0000, die erste Seite eines Verkehrspsychologischen Gutachtens des Betriebsarztes J. vom 00.00.0000, Kopien seines Schwerbehindertenausweises (GdB 70, Merkzeichen G), mehrere Angebote fÃ¼r gebrauchte Kfz, Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung fÃ¼r 2022, Lohn-/Gehaltsabrechnungen fÃ¼r die Monate Februar 2022 bis Januar 2023, Kopien von FÃ¼hrerschein und Fahrerkarte, eine Wegbeschreibung fÃ¼r die Fahrtstrecke von zu Hause bis zur Arbeitsstelle (7,8 km, Dauer 11 Minuten), FahrplanauskÃ¼nfte fÃ¼r die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Die Antragsgegnerin forderte den Antragsteller im Verwaltungsverfahren auf, Befundberichte der behandelnden Ãrzte vorzulegen. Die FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie, OberÃ¤rztin der Klinik fÃ¼r Technische OrthopÃ¤die, Hospital zum Heiligen Geist O., teilte dem Antragsteller mit Email vom 00.00.0000 mit, dass sie dem Antragsteller das Formular nicht so einfach ausstellen kÃ¶nne, es bedÃ¼rfe dahingehend einer ausfÃ¼hrlichen Begutachtung, um festzustellen, inwiefern welches Leistungsbild bzgl. einer ErwerbsfÃ¤higkeit vorliege. Sie empfehle dem Antragsteller eine neue Begutachtung durch die Rentenversicherung.

Am 30.05.2023 hat der Antragsteller bei dem SG Detmold einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er begehre die Auszahlung einer Investitionsbeihilfe zur Anschaffung eines gebrauchten Kfz. Er habe die Antragsunterlagen am 09.03.2023 bei der Antragsgegnerin eingereicht und spÃ¤ter auch noch einmal per Fax Ã¼bersandt. Die Antragsgegnerin habe ihm mitgeteilt, dass die Unterlagen beim medizinischen Dienst zur PrÃ¼fung und in Bearbeitung seien, danach mÃ¼sse noch die Rechtsabteilung entscheiden. Seine behandelnde Ãrztin habe den von der Antragsgegnerin angeforderten Befundbericht nicht ausstellen wollen. Nun rÃ¤che sich die Ignoranz der Antragsgegnerin auf seinen Vorschlag auf Begutachtung seiner LeistungsfÃ¤higkeit vom 28.01.2021 durch Einholung eines FachorthopÃ¤dischen ambulanten klinischen und radiologischen Gutachtens. Es sei ihm nichts anderes Ã¼briggeblieben als der Antragsgegnerin zu beweisen, dass er als Busfahrer arbeitsfÃ¤hig sei. Selbst sein Arbeitgeber mache keine AnsprÃ¼che geltend auf FÃ¶rderung eines schwerbehinderten Mitarbeiters. Sie wÃ¼ssten, was sie an ihm hÃ¤tten. So habe er 14 Monate ohne jegliche EinschrÃ¤nkung seinen Dienst als Busfahrer pflichtgemÃ¤Ã erledigt, er sei nicht einen Tag krank gewesen. Im Februar 2023, wÃ¤hrend seines Resturlaubes aus 2021, habe er eine kosmetische Operation an seinem linken FuÃ durchfÃ¼hren lassen, was leider nicht sehr erfolgreich gewesen sei. Im Mai 2023 habe er sich aufgrund starker Knieschmerzen ins Krankenhaus begeben. Es sei eine Kniespiegelung durchgefÃ¼hrt worden, derzeit sei er noch arbeitsunfÃ¤hig. Millionen von Menschen hÃ¤tten mit 60 Jahren Arthritis in Knie- und HÃ¼ftgelenken. Er sei da kein Einzelfall und das sei auch kein Grund einer ErwerbsunfÃ¤higkeit. Er

sehe nun die Gefahr, dass die Antragsgegnerin seinen Antrag auf Kfz-Hilfe ablehnen werde. Sie habe sich in der Vergangenheit schon geweigert, ein Gutachten machen zu lassen. Er sei tÃ¤glich mit dem Problem konfrontiert, dass er nicht wisse, wie lange das alte Auto noch durchhalte. Immer wieder trÃ¤ten neue Probleme auf. Zuletzt habe er die Lichtmaschine austauschen und eine neue Batterie kaufen mÃ¼ssen. Dauernd kÃ¤me die Meldung Anomalie Abgasreinigung und das Kfz gehe in Notlaufeigenschaft. Ãberholvorgänge seien mangels Leistung nicht mehr mÃ¶glich. Zudem verliere das Auto Ãl, was bei der Laufleistung verstÃ¤ndlich sei. Er verweise auf die Auflistung der Fehlermeldungen durch das DiagnosegerÃ¤t der Firma C.. Er habe drei kleine Kinder im Alter von 7, 6 und 2 Jahren, sie seien auf das Auto angewiesen. Wenn die Antragsgegnerin ein Gutachten in Auftrag geben sollte, wÃ¼rde dies zu lange dauern.

Mit Schriftsatz vom 30.01.2024 hat der der Antragsteller seinen Antrag dahingehend konkretisiert, dass er die Investitionshilfe zur Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges Dacia Jogger Expression HYBRID 140 7-Sitzer Benzin + Elektrisch/Full Hybrid Multi Mode Auto-

matikgetriebe begehre. Er werde am rechten Knie operiert, der OP-Termin sei verschoben worden auf den 00.00.0000. Das sei fÃ¼r das Busfahren aber unbeachtlich, es habe sich alles sehr gebessert.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Leistungen zur Teilhabe zu erbringen und ihm einen Zuschuss in HÃ¶he von 22.000,00 â¬ zum Kauf eines neuen Kfz zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Antrag abzulehnen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung lÃ¤gen nicht vor. Am 31.05.2023 sei ein Auftrag zur Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens an die Ã¤rztliche Begutachtungsstelle in U. erteilt worden. Es lÃ¤gen keine aktuellen medizinischen Unterlagen des Antragstellers vor. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf Kfz-Hilfe vorliegen kÃ¶nne und zur Beurteilung der Frage, ob Ã¶ffentliche Verkehrsmittel genutzt und die maÃgebenden FuÃwege zurÃ¼ckgelegt werden kÃ¶nnten, seien medizinische Ermittlungen notwendig. Es bestehe kein Anlass, den Ermittlungen im Antragsverfahren vorzugreifen. Der seitens des Antragstellers behauptete Anspruch auf die beantragte Leistung kÃ¶nne ohne aktuelle medizinische Unteralgen nicht geprÃ¼ft werden. Mit Schriftsatz vom 15.09.2023 hat die Antragsgegnerin das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Physikalische und Rehabilitative Medizin vom 11.08.2023 Dr. Y. und die sozialmedizinische Stellungnahme von Frau I., Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie, Sozialmedizin vom 00.00.0000 vorgelegt. Dr. Y. hat folgende Diagnosen gestellt: Schmerzhafte Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes mit ausgeprÃ¤gtem Streck- und Beugedefizit bei ges. KniegelenkverschleiÃ und Zustand nach

Kniegelenkspiegelung im Mai 2023 bei Gonarthritis, fortgeschrittener KniegelenkverschleiÃ links, derzeit ohne Beschwerden, Gehbeschwerden bei chronischer FuÃentzÃ¼ndung links bei Zustand nach Osteomyelitis mit Ulcus und mehrfachen Wundrevisionen am linken FuÃ zuletzt am 00.00.0000, noch offene Wunde; Zustandsbefund nach Sprunggelenkversteifung links nach Motorradunfall mit Polytrauma, Diabetes mellitus Typ II mit neuropathischem FuÃsyndrom. Dem Antragsteller seien prinzipiell auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten in FrÃ¼h-, SpÃ¤tschicht, Ã¼berwiegend im Stehen, Ã¼berwiegend im Gehen und Ã¼berwiegend im Sitzen sechs Stunden und mehr tÃ¤glich zuzutrauen. Dabei sollten Heben und Tragen von schweren Lasten, TÃ¤tigkeiten die eine Zwangshaltung der WirbelsÃ¤ule erfordern, TÃ¤tigkeiten in hÃ¤ufig gebÃ¼ckter Haltung, Klettern auf GerÃ¼sten und Leitern, Gehen auf unebener Erde, zu vermeiden.

Frau I. hat in ihrer Stellungnahme ausgefÃ¼hrt, dass dem Gutachten in der Feststellung gefolgt werden kÃ¶nne, dass am allgemeinen Arbeitsmarkt ein LeistungsvermÃ¶gen Ã¼ber 6 Stunden tÃ¤glich bestehe, der Antragsteller aktuell keine langen Strecken zu FuÃ zurÃ¼cklegen kÃ¶nne und deswegen die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel erschwert sei. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wÃ¼rden empfohlen. Das Gutachten beinhalte keine Stellungnahme zum LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die letzte berufliche TÃ¤tigkeit als Busfahrer. Eine Bewertung des LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r die TÃ¤tigkeit Busfahrer wÃ¼rde die Bewertung der Fahreignung beinhalten. Das sei gemÃ¤Ã Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahreignung Stand 01.06.2022 durch Begutachtung allein nicht mÃ¶glich. Der Anhang B beschÃ¤ftige sich mit BewegungseinschrÃ¤nkungen und ihrer Kompensation. Dabei werde in bestimmten Konstellationen, die auch fÃ¼r den Antragsteller zutreffen kÃ¶nnten, immer wieder ein Fahrprobe mit amtlich anerkannten SachverstÃ¤ndigen oder PrÃ¼fer fÃ¼r den Kraftfahrzeugverkehr besonders fÃ¼r das FÃ¼hren von Kfz Ã¼ber 3,5 Tonnen empfohlen. Entsprechend enthalte ihre Stellungnahme keine Beurteilung der Eignung fÃ¼r die letzte berufliche TÃ¤tigkeit.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass noch zu klÃ¤ren sei, ob der Antragsteller seinen ausgeÃ¼bten Beruf als Busfahrer auf Dauer weiterhin ausÃ¼ben kann. Sie habe Kontakt mit dem TÃV Nord U. aufgenommen. Dieser kÃ¶nne ein verkehrsmedizinisches Gutachten zu der Fragestellung âBesteht trotz der gegebenen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen die Fahreignung fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung als Busfahrer?â erstellen. Es sei jedoch die EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung des Antragstellers einzuholen, ob er mit der Weitergabe seiner persÃ¶nlichen Daten (insbesondere seiner Diagnosen) an den TÃV Nord U. einverstanden sei.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 24.09.2023 mitgeteilt, mit der Einholung eines Gutachtens durch den TÃV Nord U. nicht einverstanden zu sein. Dem StraÃenverkehrsamt lÃ¤gen alle Gutachten seines Krankheitsbildes vor. Es bedÃ¼rfe keines weiteren Gutachtens seiner FahrtÃ¼chtigkeit. Die Ã¤rztliche ÃberprÃ¼fung stehe im November 2024 ohnehin an. Es bedÃ¼rfe keiner KlÃ¤rung, inwieweit er seinen Beruf als Busfahrer weiterhin ausÃ¼ben kÃ¶nne. Kein

Mensch kÃ¶nne sagen, wie lange ein anderer Mensch seinen Beruf ausÃ¼ben kÃ¶nne. Das kÃ¶nne nur die Person allein entscheiden, wie lange er seinen Beruf ausÃ¼ben will. Und sollte er wirklich nicht die nÃ¤chsten 10 Jahre den Beruf des Busfahrers ausÃ¼ben, kÃ¶nne er immer noch eine TÃ¤tigkeit im BÃ¼ro ausÃ¼ben. Ab MÃ¤rz 2024 werde er im rechten Bein voraussichtlich Ã¼ber ein kÃ¼nstliches Kniegelenk verfÃ¼gen. Den Beruf kÃ¶nne er ja sogar mit kaputtem Kniegelenk ausÃ¼ben. Beim Busfahren trÃ¤ten keine Schmerzen auf. Die Antragsgegnerin stehe seit dem 00.00.0000 in der Verpflichtung ihm umgehend einen positiven Bescheid Ã¼ber die Kfz-Hilfe zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass weiterhin zu prÃ¼fen sei, ob die TÃ¤tigkeit als Busfahrer noch leidensgerecht ist.

Das Gericht hat eine Arbeitgeberauskunft der Firma G. H. Taxi & Omnibus eingeholt. Nach Hinweis des Gerichts darauf, dass die GÃ¼ltigkeit der Bescheinigung des Betriebsarztes J. bereits im Jahr 2021 abgelaufen sei, hat der Antragsteller die Ã¤rztliche Bescheinigung des Betriebsarztes Dr. T. Ã¼ber die am 13.12.2023 durchgefÃ¼hrte Untersuchung vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin, auch aus dem vorangegangenen Rentenverfahren, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Der Antragsteller kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der GewÃ¤hrung von Fahrdienstleistungen, z.B. durch Ãbernahme von Taxikosten fÃ¼r die Fahrten zur Abeitsstelle und zurÃ¼ck, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens beanspruchen.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn solche Regelungen zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheinen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruches, d. h. des materiellen Anspruches fÃ¼r den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gewÃ¤hrt werden soll, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d. h. die Unzumutbarkeit voraus, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Tatsachen, die dem Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begrÃ¼nden sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen, Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Entscheidungen dÃ¼rfen grundsÃ¤tzlich sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung als auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden. Drohen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes

schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, dÃ¼rfen sich die Gerichte an den Erfolgsaussichten nur orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschlieÃ□end geklÃ¤rt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so hat es anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Je grÃ¶Ã□er die Erfolgschancen in der Sache einzuschÃ¤tzen sind, desto eher ist es einem Antragsteller nicht zuzumuten, auf die Entscheidung in der Hauptsache verwiesen zu werden (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.09.2019, Az. L 1 KR 238/19 B ER). GrundsÃ¤tzlich darf dabei die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Ausnahmsweise kann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spÃ¤t kommen und damit effektiver Rechtsschutz verweigert wÃ¼rde und dies fÃ¼r den Antragsteller unzumutbar wÃ¤re, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorlÃ¤ufig das gewÃ¤hrt werden, was in der Hauptsache begehrt wird. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den Â§Â§ 49 ff. SGB IX (â□¦) kann unter engen Voraussetzungen im Wege der einstweiligen Anordnung auch dann durchgesetzt werden, wenn noch ein Ermessensspielraum der (â□¦) Verwaltung besteht. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r bestehen, dass eine erneute ErmessensbetÃ¤tigung zu Gunsten des Antragstellers ausgeht, was insbesondere bei einem intendierten Ermessen der Fall ist. Das Verbot der Hauptsache steht dem nicht entgegen (Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 49 SGB IX, Stand:17.06.2020, Rn. 297).

Eine positive Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren befreit den Antragsteller nicht vom Kostenrisiko im Falle des Unterliegens im Hauptsacheverfahren. Insoweit kommt eine Erstattung der erbrachten Sachleistungen in Geld nach Â§ 50 Abs. 2 i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und/oder ein Schadenersatzanspruch nach Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 945 ZPO in Betracht. Daran Ã¤ndert auch eine Vorwegnahme der Hauptsache durch eine im einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren ausgesprochene Verpflichtung der Verwaltung zur Erbringung der Sachleistung nichts, da

dies auch fÃ¼r die Vergangenheit korrigierbar ist (Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 49 SGB IX, Stand:17.06.2020, Rn. 298).

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen im Falle des Antragstellers in dem tenorierten Umfang vor. Er hat sowohl das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Der Antragsteller ist nach Auswertung der vorliegenden medizinischen Unterlagen in der Lage, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben. Hingegen vermag er mit den bei ihm vorliegenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen nicht, weitere Strecken zu FuÃ□ zurÃ¼ckzulegen, die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ist ihm nur erschwert mÃ¶glich. Ob er seine bisherige TÃ¤tigkeit als Busfahrer auch zukÃ¼nftig dauerhaft ausÃ¼ben kann, ist jedoch unklar.

Nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) sind Leistungen zu gewÃ¤hren,

wenn neben den persÃ¶nlichen Voraussetzungen, den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Â§ 10 SGB VI auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 11 SGB VI vorliegen, gemÃ¤Ã Â§ 12 SGB VI kein Leistungsausschluss besteht und die in der KfzHV genannten zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erbringen gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.1 Satz 1 SGB VI Leistungen zur PrÃ¤vention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie ergÃ¤nzende Leistungen, um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern. Die Leistungen nach Â§ 9 Abs. 1 SGB VI sind zu erbringen, wenn die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r erfÃ¼llt sind, Â§ 9 Abs. 2 SGB VI.

FÃ¼r Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs.1 SGB VI die persÃ¶nlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist und bei denen voraussichtlich bei erheblicher GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann, bei geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann, bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann oder ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung nicht mÃ¶glich ist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe sind bei Versicherten erfÃ¼llt, die bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben oder eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beziehen, Â§ 11 Abs.1 SGB VI. Liegen die versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen vor, erbringen die RentenversicherungstrÃ¤ger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemÃ¤Ã Â§ N01 SGB VI.

Nach der gebotenen summarischen PrÃ¼fung sind diese Voraussetzungen vorliegend erfÃ¼llt. Die ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin als TrÃ¤gerin der begehrten Leistung ergibt sich aus Â§Â§ 9, N01 Abs.1 Nr.1 SGB VI. GemÃ¤Ã Â§ N01 Abs.1 Nr.1 SGB VI umfassen die berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation insbesondere Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes. Hierzu gehÃ¶rt auch die GewÃ¤hrung von Kraftfahrzeughilfe.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst nach Â§ 2 Abs.1 KfzHV Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, fÃ¼r eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis. Die Leistungen werden entweder als ZuschÃ¼sse und nach MaÃgabe des Â§ 9 KfzHV als Darlehen erbracht, Â§ 2 Abs. 2 KfzHV. GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 KfzHV kann auch abweichend von Â§ 2 Abs. 1, Â§Â§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV ein Zuschuss fÃ¼r die BefÃ¶rderung des behinderten Menschen, insbesondere durch BefÃ¶rderungsdienste, geleistet werden, wenn die Ãbernahme der BefÃ¶rderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und fÃ¼r den behinderten Menschen zumutbar ist, soweit dies zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen TÃ¤tigkeit unumgÃ¤nglich ist.

Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug fÃ¼hren kann oder gewÃ¤hrleistet ist, dass

ein Dritter das Kraftfahrzeug fÃ¼r ihn fÃ¼hrt, Â§ 3 Abs.1 KfzHV. Ist der behinderte Mensch zur BerufsausÃ¼bung im Rahmen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht nur vorÃ¼bergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden kann und die Ãbernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht Ã¼blich oder nicht zumutbar ist, Â§ 3 Abs.3 KfzHV.

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kÃ¶nnen behinderte Menschen gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs.1 KfzHV dann beanspruchen, wenn sie nicht Ã¼ber ein Kraftfahrzeug verfÃ¼gen, das die Voraussetzungen nach Â§ 4 Abs.2 KfzHV erfÃ¼llt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist. GemÃ¤Ã Â§ 4 Abs.2 KfzHV muss das Kraftfahrzeug nach GrÃ¶Ãe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Mehraufwand ermÃ¶glichen.

Ausgehend hiervon kÃ¶nnte der Antragsteller zwar grundsÃ¤tzlich Anspruch auf GewÃ¤hrung eines Zuschusses zum Erwerb eines Kfz haben. Der Antragsteller erfÃ¼llt nach summarischer PrÃ¼fung die versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 10, 11 SGB VI. Auch die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nach Â§3 Abs.1 und Â§ 4 KfzHV sind nach summarischer PrÃ¼fung dem Grunde nach erfÃ¼llt. Der Antragsteller ist durch die bei ihm vorliegenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen in seiner Geh- und WegefÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt. Seinen Arbeitsplatz kann er weder zu FuÃ noch mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar erreichen. Derzeit verfÃ¼gt er noch Ã¼ber einen PKW, wie lange dieser weiterhin verwendet werden kann, ist im Hinblick auf das Alter und die von dem Antragsteller dargelegte und glaubhaft gemachte ReparaturanfÃ¤lligkeit ungewiss. Auch hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er mit dem ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Einkommen und VermÃ¶gen nicht Ã¼ber finanzielle Mittel zur Anschaffung eines Kfz verfÃ¼gt. Die

Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung des begehrten Zuschusses im einstweiligen Rechtsschutzverwahren wÃ¼rde die Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten.

Allerdings steht nach Auswertung der bisher vorliegenden medizinischen Unterlagen und nach summarischer PrÃ¼fung gerade nicht fest, dass die Teilhabe des Antragstellers am Arbeitsleben nur auf diese Weise (also durch die begehrte Investitionsbeihilfe zu Kauf eines Kfz) dauerhaft gesichert werden kann. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass er sich in KÃ¼rze einer Operation des rechten Knies unterziehen mÃ¼sse, diese solle nunmehr am 00.00.0000 stattfinden. Der EinschÃ¤tzung des Antragstellers, dass es fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Busfahrer egal sei, ob das Knie operiert werde oder nicht, vermag sich das Gericht nicht anzuschlieÃen. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass derzeit unklar ist, ob der Antragsteller die TÃ¤tigkeit als Busfahrer auch nach der anstehenden Operation weiterhin und auf Dauer ausÃ¼ben kann und ob die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kfz-Hilfe in Gestalt eines Zuschusses zum Erwerb eines Kfz vor diesem Hintergrund erfÃ¼llt sind. Denn zumindest die ErfÃ¼llung des Tatbestandsmerkmals der dauerhaften Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist fraglich. Aus Sicht des Gerichts ist offen, ob der Antragsteller mit den bei ihm vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen Ã¼ber die Fahreignung fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung als Busfahrer verfÃ¼gt. Aufschluss hierÃ¼ber kÃ¶nnte, wie von der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren vorgeschlagen, ein entsprechendes SachverstÃ¤ndigengutachten zur Fahreignung erbringen.

Die Ãbernahme von BefÃ¶rderungskosten bis zum Vorliegen einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung der Antragsgegnerin Ã¼ber den Antrag auf Kfz-Hilfe in Gestalt eines Investitionszuschusses ist aus Sicht des Gerichts gegenÃ¼ber der (vorlÃ¤ufigen) GewÃ¤hrung des begehrten Zuschusses in HÃ¶he von 22.000,-â¬ auch wirtschaftlicher. Es ist dem Antragsteller zudem zumutbar, zumindest bis zum Vorliegen der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung, die Fahrten zur Arbeit mit einem Fahrdienst oder durch Nutzung eines Taxis zu bewerkstelligen. Dies schÃ¼tzt den Antragsteller zudem vor ggfs. entstehenden Erstattungs- oder SchadenersatzansprÃ¼chen der Antragsgegnerin. Auf die obigen AusfÃ¼hrungen zu dem gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB X und Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 945 ZPO bestehenden Kostenrisiko wird insoweit Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin kann durch die ZurverfÃ¼gungstellung notwendiger Fahrdienstleistungen oder durch die Erstattung von Kosten fÃ¼r Fahrdienste sicherstellen, dass der Antragsteller seinen Arbeitsplatz uneingeschrÃ¤nkt erreichen und verlassen kann. Im Hauptsacheverfahren wird zu klÃ¤ren sein, ob nur durch den Zuschuss zum Erwerb eines Kfz die Teilhabe des Antragstellers am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden kann.

Im Rahmen der erforderlichen FolgenabwÃ¤gung bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens und im Eilverfahren nicht mÃ¶glicher abschlieÃender Sachverhaltsaufklärung ist zu Gunsten des Antragstellers zu berÃ¼cksichtigen, dass er Sicherheit und Klarheit darÃ¼ber haben muss, dass und wie er seine

Arbeitsstelle aufsuchen und verlassen kann, auch wenn sein derzeitiger PKW nicht mehr einsatzfÃ¤hig ist. Nicht berÃ¼cksichtigt werden kann jedoch das (darÃ¼berhinausgehende) private Interesse des Antragstellers an einem PKW. Der Antragsteller verweist darauf, dass die fÃ¼nfkÃ¶pfige Familie auf einen PKW angewiesen sei. Dies fÃ¤llt jedoch nicht in den Aufgabenbereich der Antragsgegnerin, wenn schon die Antragsgegnerin im Rahmen der ausstehenden Entscheidung Ã¼ber den Antrag zu berÃ¼cksichtigen haben wird, dass ein entsprechendes Kfz geeignet sein muss, um die fÃ¼nfkÃ¶pfige Familie des Antragstellers transportieren zu kÃ¶nnen.

Nach der vorzunehmenden InteressenabwÃ¤gung stehen dem Interesse des Antragstellers an der GewÃ¤hrung eines Zuschusses fÃ¼r den Erwerb eines Kfz die Interessen der Antragsgegnerin und der Versichertengemeinschaft an der Vermeidung mÃ¶glicherweise ungerechtfertigter Leistungen gegenÃ¼ber. Den Interessen des Antragstellers an der Erreichbarkeit der Arbeitsstelle wird durch die GewÃ¤hrung der Fahrdienstleistungen bzw. Kostenerstattung fÃ¼r Fahrten bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens Rechnung getragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in analoger Anwendung. Das Unterliegen des Antragstellers im Hinblick darauf, dass Leistungen nur bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens in Form von Fahrdienstleistungen bzw. im Wege der Kostenerstattung fÃ¼r Transportkosten zu erbringen sind, rechtfertigt nicht, ihn mit Kosten zu belasten.

Erstellt am: 31.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024